



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

22. November 2022 · Beschluss 307-2022

5.3 Kindes und Erwachsenenschutz

IDG-Status: öffentlich

### Heimtaxen; Rückforderung; Bestimmung der Berechnungsgrundlage; Beschluss

#### **Ausgangslage:**

Das Verwaltungsgericht hat mit Entscheid (VB.2021.00376 und VB.2021.00365) vom 28. März 2022 betreffend Pilotprozess der beiden Gemeinden Erlenbach und Regensdorf über die "Versorgertaxe bei Heimaufenthalt" für die Jahre 2006 bis 2016 den beiden Gemeinden Recht gegeben. Durch diesen Entscheid sind die Kosten von Heimplatzierungen in den besagten Jahren durch den Kanton zu übernehmen und den Gemeinden zurück zu erstatten. Damit nun nicht jede Gemeinde ihre Rückforderungsansprüche gegenüber der Bildungsdirektion vertreten muss, übernahm der GPV die Verhandlungsführung und suchte gemeinsam mit der Sozialkonferenz und der Bildungsdirektion nach einer pragmatischen und für beide Seiten faire Lösung (siehe SR-Beschluss 186-2022).

In Absprache mit dem Verband der Gemeindepräsidenten (GPV), der Sozialkonferenz (Soko) und der Bildungsdirektion wurde nun das weitere Vorgehen betreffend Rückforderung der Vorsorgetaxen durch die Gemeinden festgelegt und den Gemeinden mit Schreiben der Bildungsdirektion vom 26. September 2022 mitgeteilt.

#### **Zuständigkeit für die Abwicklung:**

Die Zuständigkeit für die Abwicklung der Rückforderung wurde dem AJB erteilt.

#### **Gegenstand der Rückforderungen:**

Rückforderungsberechtigt sind alle Versorgertaxen für Aufenthalte in beitragsberechtigten Zürcher Kinder- und Jugendheimen und in ausserkantonalen anerkannten Kinder- und Jugendheimen, welche von den Gemeinden auf der Grundlage der bisherigen Jugendheimgesetzgebung geleistet wurden (Platzierungen in Schulheimen sind explizit ausgeschlossen).

#### **Zeitraum der Rückforderungen:**

Die Rückforderungen betreffen folgende Zeiträume:

- a) Rückwirkend 10 Jahre vor dem 8. April 2016 für ausserkantonale Heimaufenthalte
- b) Rückwirkend 10 Jahre vor dem 17. Juni 2016 für innerkantonale Heimaufenthalte
- c) Versorgertaxen zwischen dem 1.01.2018 – 31.12.2021 für inner- und ausserkantonale Heimaufenthalte sofern die Forderung bis zum 30.6.2023 beim AJB eingereicht wird.

#### **Varianten für die Rückforderung:**

Den Gemeinden stehen drei unterschiedliche Varianten für die Rückforderung zur Verfügung. Die Gemeinden entscheiden selber und individuell über ihre bevorzugte Rückforderungsvariante und teilen diese bis spätestens Ende Dezember 2022 dem AJB mit. Daraufhin wird zwischen der Bildungsdirektion und der betreffenden

Gemeinde eine Vereinbarung über die Rückzahlung abgeschlossen. Unabhängig der Variante sind die Rückforderungen dann bis spätestens Ende Juni 2023 einzureichen.

#### **Variante 1: Effektive Rückforderung**

Bei dieser Variante haben die Gemeinden alle geleisteten Versorgertaxen inkl. die von Eltern und Dritten sowie dem Kanton geleisteten Beiträge detailliert darzulegen und mit Belegen zu versehen und diese vollständig dem AJB einzureichen. Die vom Kanton geleisteten Beiträge werden vom Gesamtbetrag abgezogen.

#### **Variante 2: Teilpauschalierte Rückforderung**

Bei dieser Variante können die Gemeinden auf eine detaillierte Belegung der Aufwände und Erträge pro Einzelfall verzichten. Die Gemeinden reichen dem AJB eine Liste mit Angaben zum Einzelfall ein. Vom Gesamttotal, der auf dieser Fallliste aufgeführten bezahlten Versorgertaxen wird ein pauschalierter Abzug für die vom Kanton geleisteten Beiträge zur Mitfinanzierung von 15 % vorgenommen.

#### **Variante 3: Gesamtpauschalierte Hochrechnung**

Bei dieser Variante wird zuerst ein Referenz-Zeitraum festgelegt, für welchen die Gemeinde alle im Einzelfall geleisteten Versorgertaxen inklusive die von Eltern, Dritten sowie vom Kanton geleisteten Beiträge auflistet mit Belegen dokumentiert und dem AJB einreicht. Gestützt auf die Ausgaben in diesem Referenz-Zeitraum wird dann eine Hochrechnung über den gesamten Rückforderungszeitraum erstellt. Die vom Kanton geleisteten Beiträge werden vom Gesamtbetrag abgezogen.

#### **Erwägungen:**

Da die drei Varianten für die Verwaltung mit unterschiedlich hohem Aufwand verbunden sind und einen direkten Einfluss auf die Höhe der Rückvergütungssumme haben, muss der Stadtrat über die Rückforderungsvariante entscheiden.

Von diesem Rückforderungsanspruch und dem damit einhergehenden Aufwand zur Erstellung der erforderlichen Unterlagen für das AJB ist hauptsächlich der Sozialdienst betroffen, da die Heimplatzierungen durch die Sozialbehörde in den betroffenen Jahren bewilligt wurden. Ein kleiner Anteil betrifft auch die Schule, da diese sich zum Teil an Platzierungen beteiligt hatte (Schulheimplatzierungen sind vom Rückforderungsanspruch ausgeschlossen).

Die Bereichsleitung E + S und der Leiter Sozialdienst in Absprache mit der Bereichsleitung B + K schlagen dem Stadtrat die Variante 2: Teilpauschalierte Rückforderung für die Stadt Kloten vor.

#### **a. Variante 1: effektive Rückforderung**

Diese Variante bedeutet einen sehr hohen administrativen Aufwand, da jede Ausgabe mit einem Beleg begründet werden müsste. Diese Belege müssten im Archiv und aus dem bestehendem System "Tutoris" zusammengetragen, ausgedruckt und beschriftet werden. Dieser Aufwand könnte nicht mit den bestehenden personellen Ressourcen geleistet werden und es müsste zusätzliches Personal rekrutiert werden. Die Einführung in die Software und in das physische Ablagesystem um diese Aufgabe überhaupt bewältigen zu können, steht in keinem Verhältnis zu dem zusätzlichen Rückforderungsertrag, der mit dieser Variante erzielt werden könnte.

#### **b. Variante 3: Gesamtpauschalierte Hochrechnung**

Diese Variante lehnt sich an die Variante 1 an, hat jedoch einen tieferen Aufwand zur Folge, da nur in einem noch zu bestimmenden Zeitraum alle Ausgaben mit Belegen zu identifizieren und zu begründen wären. Jedoch ist auch der Zeitaufwand für einen begrenzten Zeitraum für den Sozialdienst sehr hoch. Auf der anderen Seite sind die Anzahl der Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in Heimen über einen so langen Zeithorizont sehr unterschiedlich und je nach dem welcher Zeitraum berücksichtigt wird, können die effektiv geleisteten Aufwände stark von diesem Referenz-Zeitraum abweichen.

c. *Variante 2: Teilpauschalierte Rückforderung*

Bei dieser Variante sind dem AJB keine detaillierten Aufwände und Erträge zu melden, sondern Angaben zum Einzelfall. Diese Angaben können aus den Beschlussprotokollen der Sozialbehörde entnommen werden und der Aufwand für diese Variante kann mit den bestehenden personellen Ressourcen geleistet werden. Ebenfalls werden mit dieser Variante die effektiven Platzierungen mit den geleisteten Aufwänden berücksichtigt. Der pauschalisierte Abzug von 15 % für die Beiträge des Kantons ist zwar etwas höher als bei den beiden anderen Varianten, wird jedoch durch den tieferen Personalaufwand intern kompensiert.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat legt für die Rückerstattung der Versorgertaxen die Variante 2: Teilpauschalierte Rückforderung für die Stadt Kloten fest.
2. Der Stadtrat ermächtigt Kurt Hottinger, Politikfeld Soziales sowie die Bereichsleitung Einwohner, Soziales und Sicherheit mit der Bildungsdirektion die entsprechende Vereinbarung zur Rückerstattung der Versorgertaxe zwischen Kloten und der Bildungsdirektion zu unterzeichnen.
3. Der Stadtrat beauftragt die Bereichsleitung Einwohner, Soziales und Sicherheit mit der termingerechten Rückmeldung an das AJB über die gewählte Variante bis spätestens Ende Dezember 2022, sowie mit der termingerechten Einreichung aller notwendigen Unterlagen zur Rückerstattung der Versorgertaxe bis spätestens Ende Juni 2023.

**Mitteilungen an:**

- Bildungsdirektion Amt für Jugend und Berufsberatung, Stabsstelle Amtsleitung (durch separates Schreiben, BL E + S)
- Kurt Hottinger, Politikfeld Soziales
- Bereichsleitung E + S, Elsbeth Fässler
- Bereichsleitung B + K, Andreas Tinner
- Leiter Sozialdienst, Jan Speck
- Leiterin Schulverwaltung, Bettina Petralli

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit

**STADTRAT KLOTEN**

  
René Huber  
Präsident

  
Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

Versandt: 25. Nov. 2022